



NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Nationales
Berufungsgericht
der OSK
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Zahl: nBG 4/2011

Wien, 23. September 2011

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

Erkenntnis:

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 23. September 2011 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Leopold HLINKA, Walter JOBST, Robert SCHNEIDER und Günther ZARITSCH in nichtöffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers/Fahrers Patrick Stimmeder, OSK-Lizenz Nummer JA 1678, gegen die Entscheidung des Sportkommissars, anlässlich des Histo Cups, am 10./11. September 2011, auf dem Salzburgring, entschieden:

Der Berufung wird keine Folge gegeben,

die Entscheidung des Sportkommissars wird in allen Punkten bestätigt; die Berufungsgebühr einbehalten.

Begründung:

Am 10. September 2011 fand ein Lauf zum Histo Cup am Salzburgring statt. An diesem Rennen hatte der Fahrer Patrick Stimmeder, # 106, teilgenommen.

Nach dem Rennen traf der Rennleiter, u. a. auf Grund von Videoaufzeichnungen aus der Race Control und Anhörung der Fahrer # 180 und # 106 am 10. 09. 2011, um 16.15 Uhr die Entscheidung, Stimmeder mit einer Durchfahrtsstrafe (nach dem Rennen in die vorgesehene Ersatzstrafe von 30 Sekunden umgewandelt), wegen „mehrmaligem Kreuzen der Fahrbahn – gefährliches Verhalten“ zu versehen. Der Rennleiter teilte dem Bewerber/Fahrer am 10. 09. 2011 um 16.37 Uhr im Beisein des Sportkommissars seine Entscheidung mit und erläuterte die formalen Voraussetzungen für eine Protesteinreichung. Der Betroffenen verweigerte die Annahme der schriftlichen Entscheidung.

Am Abend desselben Tages nahm Patrick Stimmeder mit Hilfe des Fahrersprechers mit der Rennleitung neuerlich Kontakt auf und es wurde ihm für den nächsten Tag die Ansicht des Rennstreckenvideos in Aussicht gestellt.

Am 11. 09. 2011, 8.00 Uhr erschien Stimmeder bei der Rennleitung und gemeinsam mit dem Sportkommissar wurde das Video angesehen. Anschließend legte Stimmeder gegen die Entscheidung des Rennleiters vom 10. 09. 2011 Protest mit dem Vorbringen ein, er habe am Vortag keine Rechtsmittelbelehrung erhalten und auch kein Beweismittel sehen können. Weiters sei ihm erst am 11. 09. 2011 im Beisein des Fahrersprechers Steppner das Video vorgeführt worden; er sei sich nach Besichtigung desselben keines Vergehens bewußt.



Nationales
Berufungsgericht
der OSK

A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Der Sportkommissar erklärte den Protest als unzulässig, da dieser nicht fristgerecht eingereicht worden war.

Gegen diese Entscheidung des Sportkommissars richtet sich die form- und fristgerecht eingereichte Berufung von Patrick Stimmeder mit dem Vorbringen aus dem Protestschreiben.

Nach Durchsicht und Prüfung aller Protest- und Berufungsschriftstücke samt der schriftlichen Stellungnahmen des Rennleiters und Sportkommissars, hat das Berufungsgericht erwogen:

Die Entscheidung des Rennleiters ist dem Berufungswerber persönlich mitgeteilt worden und auch die Übergabe der schriftlichen Entscheidung ist am 10. 09. 2011 vorgesehen worden. Wenn nun der Berufungswerber diese nicht übernommen hat, kann das nicht als mangelhafte Rechtsmittelbelehrung angesehen werden. Auch die im Nationalen Sportgesetz der OSK vorgegebenen Fristen für die Einreichung von Protesten (Kapitel XII, § 174) wurden in diesem Fall nicht eingehalten. Das Berufungsgericht merkte darüberhinaus an, dass das persönliche Entgegenkommen der Rennleitung, dem Berufungswerber das Video am Folgetag vorzuführen, den Fristenlauf für die Einreichung von Protesten nicht beeinflusst hat.

Die Protest-Entscheidung des Sportkommissars erfolgte demnach entsprechend den Bestimmungen des Nationalen Sportgesetzes der OSK.

Der Berufung war deshalb keine Folge zu geben und die Entscheidung des Sportkommissars in allen Punkten zu bestätigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK und Internationalem Sportgesetz der FIA nicht mehr zu.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT
Nationales Berufungsgericht
Der Vorsitzende:
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Kurt Wagner

Ergeht an:

Patrick Stimmeder

Rainer Werner (Sportkommissar)

Historische Fahrgemeinschaft (Veranstalter)